Aktenzeichen:
3 S 5/21
7 C 357/19 AG Baden-Baden

Eingegangen
7. OKT. 2021
[redacted]

Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Auskunftserteilung

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer III - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Zeller, die Richterin [redacted] und den Richter am Landgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.08.2021 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Teilurteil des Amtsgerichts Baden-Baden vom

15.01.2021, Az. 7 C 357/19, abgeändert und die Klage vom 13.11.2019 betreffend ihres Antrags Ziff. 1 abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten im Wege der Stufenklage über einen etwaigen Rückzahlungsanspruch der Klägerin und Berufungsbeklagten (im Weiteren nur noch Klägerin) gegen die Beklagte und Berufungsklägerin (im Weiteren nur noch Beklagte).

Die Klägerin ist die Haftpflichtversicherung betreffend das Kfz mit dem amtl. Kennz. [redacted] welches einen Unfall mit dem Kfz mit amtl. Kennz. [redacted] verursacht hatte. Die damals Geschädigte ließ dieses Fahrzeug auf Basis eines zuvor eingeholten Schadensgutachtens bei der Beklagten reparieren. In den im Gutachten ermittelten Reparaturkosten waren für Lackierkosten Verbringungskosten in Höhe von 144 € netto angesetzt worden.

Für ihre Reparaturleistung stellte die Beklagte der Geschädigten eine Rechnung, welche vollumfänglich ausgeglichen wurde. In dieser Rechnung waren im Rahmen der Lackierkosten Verbringungskosten in Höhe von 144 € netto angesetzt. Eine Verbringung des geschädigten Fahrzeugs zu einem Lackierbetrieb war im Rahmen der Reparatur auch erfolgt.

Im Rahmen eines durch die Geschädigte geführten Rechtsstreits vor dem Amtsgericht Rastatt wurde die Klägerin dazu verurteilt, restliche Verbringungskosten in Höhe von 76,16 € Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Geschädigten wegen eventuell überhöht oder zu Unrecht abgerechneter Verbringungskosten zu bezahlen, nachdem die Klägerin diese Position zuvor nur teilweise reguliert hatte.
Durch den Bevollmächtigten der Geschädigten wurde mit Schreiben vom 28.05.2019 die Abtretung entsprechender Ansprüche an die Klägerin erklärt (Anlage K2).

Die Klägerin forderte die Beklagte sodann dazu auf, ihr Auskunft darüber zu erteilen, wohin das geschädigte Fahrzeug zum Zwecke der Lackierung verbracht worden sei. Eine solche Information wurde durch die Beklagte jedoch nicht erteilt.

Mit Schriftsatz vom 13.11.2019 hat die Klägerin Stufenklage gegen die Beklagte erhoben, nach der Beklagte entsprechend des Antrags Ziff. 1 dazu verurteilt werden sollte, Auskunft darüber zu erteilen, wohin die Beklagte das geschädigte Fahrzeug zum Lackieren verbracht habe, während die Beklagte nach Ziff. 2 der Klage nach Erteilung der Auskunft zur Rückzahlung noch zu beziffernder, nicht erforderlicher Verbringungskosten verurteilt werden sollte.

Mit gem. § 495a ZPO ohne vorgehende mündliche Verhandlung ergehende Teilurteil des Amtsgerichts vom 15.01.2021 ist die Beklagte entsprechend des Antrags Ziff. 1 der Klage dazu verurteilt worden, an die Klägerin die geforderte Auskunft zu erteilen. Zugleich ist die Berufung gegen das Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden.
Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, dass sich ein entsprechender Auskunftsanspruch der Klägerin aus § 242 BGB ergebe, da eine Unsicherheit über die in Ansatz gebrachten Kosten für die Verbringung bestehe, die ohne die Auskunft nicht nachvollzogen werden könnten. Auch vor dem Hintergrund des Vorbringens der Beklagten, wonach – wie bei den regionalen Betrieben üblich - eine Pauschalierung dieser Kosten erfolge, bestehe zumindest das Erfordernis, zu erfahren, ob das Fahrzeug auch zu einem regionalen Betrieb verbracht worden sei. Zudem liefe die erfolgte Abtretung von Ersatzansprüchen an den Versicherer ins Leere, wenn dieser nicht die notwendigen Parameter für die Beurteilung der Höhe der Kosten erhalte. Die Information über den Verbringungsort sei daher erforderlich, um die Ortsüblichkeit der Vergütung überprüfen zu können. Zugleich sei die bei der Klägerin bestehende Unwissenheit entschuldbar, demgegenüber die Beklagte einfach in der Lage, die erforderliche Information mitzuteilen.
Wegen der Feststellungen des Amtsgerichts und der weiteren Begründung wird auf das Urteil des Amtsgerichts Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Die Beklagte führt zur Begründung dieses Rechtsmittels aus, es gehe der Klägerin mit ihrem Begehren eigentlich darum, die interne Kalkulation der Beklagte zu erfahren. Ein Auskunftsanspruch bestehe nicht. Die erfolgte Pauschalierung sei als ortsübliche Vergütung anzusehen, weil jede Werkstatt im Gerichtsbezirk die Verbringungskosten wegen des Lackierens im Verhältnis zum Kunden pauschaliere. Die Lage des Verbringungsorts sei daher für diese Kosten unerheblich. Die Beklagte verfüge auch über keine eigene Lackiererei. Zudem entspreche der von der Beklagten abgerechnete Anteil der Vergütung für die Verbringungskosten dem durch den Sachverständigen unabhängig ermittelten Wert, was die Ortsüblichkeit bestätige.

Die Beklagte beantragt,

das Teilurteil des Amtsgerichts Baden-Baden vom 15.01.2021 aufzuheben und die Klage in ihrer Auskunftsstufe abzuweisen.

Die Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Die Klägerin bringt vor, eine Pauschalierung von Verbringungskosten sei nicht möglich. Zudem müsse eine Auskunft über den die Lackierung ausführenden Betrieb schon deshalb erteilt werden, um – aus Sicht des Werkbestellers, dessen Ansprüche die Klägerin durch die Abtretung erlangt habe – beurteilen zu können, ob die Lackierarbeiten in einem Betrieb ausgeführt worden seien, der den Anforderungen an einen markengebundenen Fachbetrieb gerecht werde. Auf das eingeholte Schadensgutachten könne auch nicht abgestellt werden, da der Gutachter zuvor bei dem vorgesehenen Reparaturbetrieb nachfrage, welchen Betrag er für die Verbringungskosten in sein Gutachten aufnehmen solle, da der Gutachter nicht jeden Reparaturbetrieb kennen könne. Schließlich liefe die Versagung eines entsprechenden Auskunftsanspruchs darauf hinaus, den Schädiger rechtlos zu stellen, da er dann jedwede Abrechnung hinnehmen müsse.

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens wird auf den Inhalt der zwischen den Parteivertretern gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

II.

Die – nachdem das Amtsgericht sie in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich zugelassen hat - zulässige Berufung ist begründet und führt zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils und zur Abweisung der Klage hinsichtlich ihres Antrags auf Auskunftserteilung. Der Klägerin steht gegen die Beklagte von Rechts wegen kein entsprechender Auskunftsanspruch zu.

1.

Ein Anspruch auf die Auskunft darüber, wohin das Fahrzeug der Geschädigten für eine Lackierung verbracht worden ist – insofern ist eine solche Verbringung zwischen den Parteien auch unstreitig – ergibt sich nicht aus dem ursprünglichen zwischen der Geschädigten und der Beklagten abgeschlossenen Werkvertrag über die Erbringung von Reparaturleistungen unter dem von der Klägerin im Rahmen der Berufung verfolgten Gesichtspunkt, diese Information müsse schon deshalb erteilt werden, um beurteilen zu können, ob der eingesetzte Lackierbetrieb den Anforderun-

gen an einen markengebundenen Fachbetrieb gerecht werde. Zwar mag es im Einzelfall denkbar sein, dass ein Werkbesteller ein berechtigtes Interesse daran hat, diesen Betrieb benannt zu bekommen etwa, weil er gegen diesen direkt Ansprüche wegen Beschädigung seines Fahrzeugs im Zuge der Lackierarbeiten geltend machen will oder eine unzureichende und mangelhafte Ausführung der Lackierarbeiten im Raum steht, die Anlass dazu bieten könnte, die fachliche Eignung des Betriebes zu hinterfragen. Einen solchen Anlass behauptet die Klägerin jedoch nicht, da es ihr auch offensichtlich nicht darum geht, wegen einer unzureichenden Ausführung der Lackierarbeiten Ansprüche geltend machen zu wollen. Ein ohne weiteren Anlass bestehender Anspruch des Werkbestellers gegen den Werkunternehmer, die von diesem eingesetzten Subunternehmer offengelegt zu bekommen, ist nicht anzuerkennen.

2.

Es ergibt sich ferner auch kein Anspruch der Klägerin auf Auskunft aus §§ 675, 666, BGB unter dem Gesichtspunkt einer Geschäftsbesorgung für die Geschädigte in Form der Einschaltung eines Lackierbetriebes durch die Beklagte (zur Vorrangigkeit eines solchen etwaigen Auskunftsanspruchs BGH NJW 2018, 2629; in juris). Es besteht schon kein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Geschädigten und der Beklagten. Vielmehr hat sich die Beklagte zur Erfüllung des von ihr geschuldeten Werkerfolgs einer vollständigen Instandsetzung des unfallgeschädigten Fahrzeugs eines Subunternehmers bedient. Damit hat die Beklagte ersichtlich kein Geschäft der Geschädigten geführt, sondern vielmehr ein eigenes, indem ein bestimmtes, von der Beklagten jedoch direkt gegenüber der Geschädigten geschuldetes Gewerk untervergeben worden ist.

3.

Es ergibt sich schließlich auch kein Auskunftsanspruch der Klägerin aus § 242 BGB im Zusammenhang mit einem etwaigen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte wegen vermeintlich übersetzt abgerechneter Verbringungskosten.

a)

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung gebieten es Treu und Glauben, einem Anspruchsberechtigten einen Auskunftsanspruch zuzubilligen, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und wenn der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen. Ein aus § 242 BGB abgeleiteter unselbständiger Anspruch auf Auskunft zur Vorbereitung eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs setzt dabei voraus, dass zumindest

der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung besteht und dass ein daraus resultierender Schaden des Anspruchstellers wahrscheinlich ist (vgl. etwa BGH MDR 2014, 168 m. w. N.; in juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier insgesamt nicht vor.

b)

Hierbei ist zunächst in den Blick zu nehmen, wofür die Klägerin überhaupt einer Information über den Standort des Lackierbetriebes bedarf. Soweit die Klägerin hierzu behauptet, sie könne andernfalls die Höhe der geltend gemachten Verbringungskosten nicht überprüfen, ist hierzu zu bemerken, dass auch durch eine etwaige Ortsangabe sich keinesfalls ohne weiteres ergibt, in welcher Höhe eine Vergütung denn nun anzusetzen ist, weil – zumindest nach Vorbringen der Beklagten – eine Pauschalierung erfolgt sein soll und selbst dann, wenn dies nicht der Fall wäre, die weiteren Faktoren der Bemessung der Vergütung unbekannt bleiben. Aus dem Ort des Betriebs ließe sich nämlich nicht einfach durch Multiplikation mit einem bestimmten Kilometersatz dann die Höhe der Vergütung ermitteln, da dieser Satz – sofern die Beklagte überhaupt einen solchen ihrer Vergütung zugrunde gelegt haben sollte – weiterhin unbekannt bliebe. Die Klägerin wäre daher auch bei Erteilung dieser Information weiterhin darauf verwiesen, nunmehr eine Einschätzung vorzunehmen, ob ihr die geltend gemachte Vergütung plausibel vorkommt oder nicht, wozu sie sich ggf. weiterhin sachverständig beraten lassen müsste. Die Aussage der Klägerin, sie müsse daher die Information haben, da sie ansonsten ins Risiko eines später verlorengehenden Rückforderungsprozesses getrieben werde, kann daher schon deshalb so nicht durchgreifen, weil auch bei Erteilung der Information eine ganz erhebliche Unsicherheit für die Klägerin verbliebe. Denn die Höhe der – berechtigten – Vergütung ließe sich allein aus der Ortsangabe eben nicht exakt ermitteln.

Ein Bedürfnis nach Information kann sich vorliegend auch nicht daraus ergeben, dass die Klägerin durch die Information erfahren könnte, ob tatsächlich eine Verbringung stattgefunden hat. Denn es ist zwischen den Parteien vorliegend unstreitig, dass zum Zwecke der Lackierung eine Verbringung des Fahrzeugs der Geschädigten vorgenommen wurde. Insofern geht auch die Klägerin nicht davon aus, dass die Vergütung von Verbringungskosten vollends unberechtigt sein könnte. Soweit die Verbringung aber bereits sicher feststeht, verbessert sich die Situation für die Klägerin zur Einschätzung der Vergütung durch Mitteilung des Ortes des Lackierbetriebes nur geringfügig und nimmt ihr ohnehin nicht ein etwaiges Prozessrisiko.

Dies unterscheidet die vorliegende Konstellation auch von den typischen Fällen einer Stufenklage. Denn während die dort erstrebte Auskunft typischerweise alle Informationen liefert, um dann die

Höhe eines Anspruchs ausrechnen zu können, wäre die Klägerin hier weiterhin auf eigene Prüfungen und Schätzungen verwiesen.

Ferner ist zu sehen, dass die Klägerin bereits im Vorfeld des Prozesses durchaus in der Lage gewesen ist, hinsichtlich der Höhe der Verbringungskosten einen Standpunkt einzunehmen, da sie ja unstreitig von der Geschädigten auf die Regulierung weiterer Reparaturkosten in Anspruch genommen wurde und die Verurteilung zur weiteren Zahlung ausweislich der Gründe des Urteils des Amtsgerichts Rastatt vom 22.02.2019 (Anlage K1) auch Verbringungskosten erfasst hat. Soweit die Klägerin nicht behaupten will, sie habe damals vor gerichtlicher Inanspruchnahme durch die Geschädigte deren Ansprüche mutwillig verkürzt, muss die Klägerin damals sehr wohl zur Höhe von Verbringungskosten eine begründete Auffassung vertreten und einen bestimmten Betrag als allenfalls erforderlich und geschuldet angesetzt haben. Es ist der Klägerin daher schon allein deshalb möglich, diesen Standpunkt für einen Rückforderungsprozess gegen die Beklagte erneut einzunehmen, wobei es durchaus zum Zivilprozess gehört, dass eine Partei auch Tatsachen behaupten kann, von deren Bestehen sie zwar nicht sicher weiß, für die jedoch Anhaltspunkte bestehen. Wenn die Klägerin dann aber ursprünglich gegenüber der Geschädigten den Standpunkt eingenommen hat, die in der Rechnung der Beklagten und auch im damals eingeholten Schadensgutachten ausgewiesenen Verbringungskosten seien als unzutreffend anzusehen, hat die Klägerin jede Möglichkeit, dies auch in einem Rückforderungsprozess gegen die Beklagte zu tun, welche sich dann im Wege sekundärer Darlegungslast zu den Hintergründen ihrer Vergütungshöhe zu erklären hätte. Dies entspricht der im Zivilprozess üblichen Verteilung der Darlegungslast. Der Einwand der Klägerin, sie werde ohne die Erteilung der begehrten Information rechtlos gestellt, geht daher schon deshalb fehl. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin ihren im Rahmen eines Rückzahlungsprozesses obliegenden Darlegungslasten ohne die Erteilung der begehrten Information nicht nachkommen könnte.

c)

Hierbei kann auch die übliche Verteilung der Darlegungslast im Rahmen eines Prozesses auf Rückzahlung überbezahlten Werklohns in den Blick genommen werden, nachdem das Rechtsverhältnis zwischen der Geschädigten und der Beklagten, aus dem die Klägerin im Wege abgetretenen Rechts ihre Ansprüche ja herleitet, als Werkvertrag anzusehen ist. Demnach gilt, dass im Falle einer Klage auf Rückzahlung überbezahlten Werklohns der Werkbesteller zunächst darzulegen hat, dass sich anhand einer eigenen Berechnung der Vergütungshöhe oder ausgehend von einer Berechnung des Werkunternehmers zur Vergütungshöhe bei der Vornahme von Korrekturen ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits gezahlten Werklohn ergibt. Dann wäre es Sa-

che des Werkunternehmers darzulegen, weshalb der von ihm bereits eingenommene Werklohn tatsächlich verdient sein soll (vgl. etwa BGH MDR 2002, 812 m. w. N.; in juris). Gerade in einer solchen Konstellation kann dann der Streit bestehen, ob einzelne Positionen übersetzt abgerechnet sind, da die vom Werkunternehmer angesetzte Vergütung angeblich nicht dem Ortsüblichen und Angemessenen entsprechen soll, unterstellt, die Parteien haben keine anderweitige Vergütungsvereinbarung getroffen. Auch hier ist nicht davon auszugehen, dass der Werkbesteller einen Auskunftsanspruch gegen den Werkunternehmer hat, ihm einzelne Preisparameter offenzulegen, um hiernach überprüfen zu können, ob sich nicht ein Anspruch wegen einer Überzahlung ergeben könnte. Es ist insofern Sache des Werkbestellers zunächst die eingetretene Überzahlung anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationslage darzutun. In der Sache gilt hier für die Klägerin nichts anderes. Das Auskunftsbegehren der Klägerin geht dabei jedoch dahin, ein mögliches Prozessrisiko für einen Rückforderungsprozess auszuschließen, da ihr die Beklagte zunächst mitteilen soll, ob denn Anlass für die Führung eines solchen Prozesses besteht. Von diesem Prozessrisiko ist die Klägerin jedoch keinesfalls zu befreien, zumal die von ihr angestrebte Information auch aus den dargelegten Gründen ungeeignet erscheint, einen Rückforderungsprozess risikolos führen zu können.

Es gilt dabei auch typischerweise im Falle einer Forderung nach dem Bereicherungsrecht, dass der Anspruchssteller die Höhe der Bereicherung darzutun hat. Insofern ist die Klägerin – wie jedweder Gläubiger – auch hier gehalten, in eigener Verantwortung zu überprüfen, ob und in welcher Höhe ihr ein Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung zustehen kann.

d)

Die Kammer hat dabei durchaus berücksichtigt, dass bei einem Auskunftsbegehren, welches einen Schadensersatzanspruch belegen soll, dieser nicht bereits dem Grunde nach feststehen muss; vielmehr ausreichend, aber auch erforderlich, ist der begründete Verdacht einer Vertragsverletzung und die Wahrscheinlichkeit eines daraus resultierenden Schadens (vgl. etwa auch BGH NJW 2021, 765; in juris). Aus dem eigenen Vorbringen der Klägerin ergibt sich jedoch das Vorliegen eines solchen begründeten Verdachts schon nicht. Die tatsächliche Verbringung des Fahrzeugs ist zwischen den Parteien unstreitig. Die konkrete Auswirkung der Distanz zwischen Reparaturbetrieb und Lackierbetrieb auf die Höhe der berechtigten Vergütung ist – mangels Kenntnis weiterer Abrechnungsparameter – zumindest fraglicher Natur. Die Klägerin teilt zudem ausweislich der Klageschrift selbst mit, nicht einschätzen zu können, ob überhaupt ein Rückforderungsbetrag in Betracht kommt. Damit zieht es die Klägerin jedoch selbst in Betracht, dass die von der Beklagten angesetzte Vergütung für die Verbringung durchaus zutreffend und angemessen sein kann. Sind damit aber keine Anhaltspunkte benannt, die den begründeten Verdacht einer

Vertragsverletzung stützen – die Klägerin hält die Richtigkeit der Abrechnung selbst für zumindest denkbar und mutmaßt allenfalls, die Beklagte könne hier eine „überzogene" Vergütung gefordert haben – dann kommt ein Auskunftsbegehren nach § 242 BGB nicht in Betracht. Es dient dann vielmehr allein einer unzulässigen Ausforschung (vgl. BGH MDR 2018, 163 ff; in juris).

Es ergibt sich hier auch kein anderes Ergebnis unter dem Gesichtspunkt, dass die Klägerin in erster Instanz geltend gemacht hat, der Lackierbetrieb könne der Beklagten einen Rabatt gewährt haben, der dann jedoch nicht in die Abrechnung der Klägerin gegenüber der Geschädigten eingeflossen sei. Soweit die Klägerin hierin ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten gegenüber der Geschädigten erkennen will, ist bereits zweifelhaft, ob diese etwaige Pflichtverletzung überhaupt einen Anspruch auf Kundgabe des Ortes des Lackierbetriebs begründen könnte. Es fehlt jedoch bereits schon an einer solchen Verletzung. Weshalb die Beklagte gehalten ist, einen ihr von einem Subunternehmer gewährten Rabatt an den Endkunden weiterzuleiten, ist nicht erkennbar. Es ist der Beklagten durchaus zu gestatten, auch im Rahmen der Reparatur unfallgeschädigter Fahrzeuge Gewinne zu erzielen. Die Auffassung der Klägerin, die Beklagte dürfte der Geschädigten jede Leistung nur „zum Einkaufspreis" berechnen, geht fehl.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die erstinstanzlichen Kosten bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

IV.

Die Revision wird nicht zugelassen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Umfang und Reichweite eines auf § 242 BGB gestützten Auskunftsanspruchs. Ferner beruht die Entscheidung auf den konkreten Umständen des Einzelfalls, nachdem es vorliegend zwischen den Parteien nicht streitig ist, dass tatsächlich eine Verbringung des geschädigten Fahrzeugs zu einem Lackierbetrieb erfolgt ist. Von einer anderen obergerichtlichen Rechtsprechung weicht die Kammer auch nicht ab.

[redacted]
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

[redacted]
Richterin

[redacted]
Richter
am Landgericht